

**Allgemeiner Turn- und  
Sportverein Stockelsdorf  
von 1894 e. V.**



**Satzung**

**in der Fassung  
vom 4. März 2011**



## Satzung

### Inhaltsverzeichnis

|  | Seite     |
|--|-----------|
| <b>PRÄAMBEL</b>  | <b>4</b>  |
| <b>§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS</b>   | <b>4</b>  |
| <b>§ 2 VEREINSZWECK</b>  | <b>5</b>  |
| <b>§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</b>   | <b>6</b>  |
| <b>§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT</b>  | <b>6</b>  |
| <b>§ 5 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT</b>   | <b>7</b>  |
| <b>§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</b>                                       | <b>7</b>  |
| <b>§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE</b>   | <b>8</b>  |
| <b>§ 8 GLIEDERUNG DES VEREINS</b>  | <b>8</b>  |
| <b>§ 9 SPERRUNG EINES SPORTLERS</b>  | <b>8</b>  |
| <b>§ 10 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN SPORTVEREINEN</b>                            | <b>8</b>  |
| <b>§ 11 VEREINSORGANE</b>  | <b>8</b>  |
| <b>§ 12 DER VORSTAND</b>   | <b>9</b>  |
| <b>§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DES GESCHÄFTS-<br/>FÜHRENDEN VORSTANDES</b> | <b>9</b>  |
| <b>§ 14 AMTSDAUER DES VORSTANDES</b>   | <b>10</b> |
| <b>§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES</b>                                    | <b>11</b> |
| <b>§ 16 DER VEREINSAUSSCHUSS</b>   | <b>11</b> |



## Satzung

|             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| <b>§ 17</b> | <b>DER VEREINSRAT</b>                         | <b>11</b> |
| <b>§ 18</b> | <b>AUFGABEN DES VEREINSRATES</b>              | <b>12</b> |
| <b>§ 19</b> | <b>DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>              | <b>12</b> |
| <b>§ 20</b> | <b>EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>  | <b>13</b> |
| <b>§ 21</b> | <b>DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b> | <b>13</b> |
| <b>§ 22</b> | <b>NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG</b> | <b>14</b> |
| <b>§ 23</b> | <b>AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b> | <b>14</b> |
| <b>§ 24</b> | <b>WAHL UND AUFGABEN DER RECHNUNGSPRÜFER</b>  | <b>14</b> |
| <b>§ 25</b> | <b>AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>                  | <b>15</b> |
| <b>§ 26</b> | <b>ANFALLBERECHTIGUNG</b>                     | <b>15</b> |
| <b>§ 27</b> | <b>SATZUNGSÄNDERUNG</b>                       | <b>15</b> |
| <b>§ 28</b> | <b>INKRAFTTRETEN DER SATZUNG</b>              | <b>16</b> |



## Satzung

### Präambel

- (1) Die Regelungen der Satzung und Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in der Satzung und den Ordnungen angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.
- (2) Der Verein fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Das bedeutet, bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen, die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich mitzubetrachten.
- (3) Der Verein hat sich für die Verbesserung von Verfahrensweisen und ihre einheitlichen Anwendungen weitere Ordnungen gegeben.

Die Regelungsgrundlagen für den Verein bestehen somit aus

- Satzung
- Jugendsatzung
- Beitragsordnung
- Stiftungsordnung
- Ehrenordnung
- Geschäftsordnung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 15.07.1945 gegründete Verein führt den Namen Allgemeiner Turn- und Sportverein Stockelsdorf von 1894 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stockelsdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Schwartau unter Nr. 68 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Rechtsnachfolger des 1933 verbotenen ATV Stockelsdorf und Umgebung.
- (4) Vereinsfarben: blau und weiß.



## Satzung

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssportes und des kameradschaftlichen Verkehrs durch die Wahrung gemeinsamer sportlicher Interessen, insbesondere durch Einrichtung von Sportanlagen, Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, sowie der Förderung der sportlichen Übung und Leistung der Mitglieder.
- (2) Detailliert aufgeführte Mittel zur Erreichung des Zwecks sind
  - die Durchführung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportübungen, von Kursen, Workshops, Sportveranstaltungen, Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie die Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen,
  - neben dem Einsatz die Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern und weiteren Personen zur Durchführung des Sportbetriebes und Veranstaltungen,
  - das Veröffentlichen einer Vereinszeitung.
- (3) Um die Zwecke des ATSV Stockelsdorf nachhaltig zu unterstützen und zu fördern, kann der Verein in einer bestehenden gemeinnützigen und rechtsfähigen Stiftung einen Stiftungsfonds ("Stiftung in der Stiftung") errichten und durch Zustiftungen das Vermögen des Stiftungsfonds erhöhen.

In der Satzung bzw. dem Statut für diesen Stiftungsfonds muss der ATSV Stockelsdorf als alleiniger Mittelempfänger zur Umsetzung der Satzungszwecke bzw. bestimmter damit einhergehender und abgegrenzter Aufgaben benannt werden/sein.

Weiteres wird in der Stiftungsordnung geregelt.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein darf sich nicht parteipolitisch betätigen und seine Mitglieder in keiner Weise weltanschaulich beeinflussen.
- (7) Jede militärische oder vormilitärische Ausbildung innerhalb des Vereines ist untersagt.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



## Satzung

- (9) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (11) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Neueintritt eines Mitgliedes setzt einen vollständig ausgefüllten vorgefertigten Aufnahmeantrag voraus. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheides, eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft. Für zeitlich begrenzte Veranstaltungen des Vereins sowie Probetrainings kann eine Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vorstandes für einen definierten Zeitraum auch befristete Mitgliedschaften zulassen.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (a) ordentliche Mitglieder
- (b) jugendliche Mitglieder
- (c) fördernde Mitglieder
- (d) Ehrenmitglieder

**Ordentliche Mitglieder** sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr erreicht haben und sich innerhalb des Vereins betätigen.

**Jugendliche Mitglieder** sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und sich innerhalb des Vereins betätigen.



## Satzung

**Fördernde Mitglieder** sind Mitglieder, die durch Zahlung eines Beitrages, zumindest in der Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten, allgemeinen Betrages, den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern wollen.

**Ehrenmitglieder** sind alle Mitglieder, die in den Punkten 2.4 und 2.5 der Ehrenordnung erfasst sind.

- Geehrte Mitglieder

Der ATSV Stockelsdorf ehrt seine Mitglieder nach der Ehrenordnung.

### § 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein und seine Mitglieder gehören dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Verbände der Vereinsabteilungen und deren Mitglieder.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Tod
- (b) Austritt
- (c) Ausschluss
- (d) Ablauf der befristeten Mitgliedschaft

#### **Austritt**

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte erfolgen. Für das Quartal, in dem der Austritt erfolgt, ist der volle Beitrag zu entrichten. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende. Das Datum des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand ist maßgebend. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen.

#### **Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- (a) wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung
- (b) wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
- (c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins



## Satzung

- (d) wegen Nichtzahlung von 6 rückständigen Monatsbeiträgen trotz erhaltener Aufforderung.

Der Ausschluss erfolgt erst nach Anhörung des Auszuschließenden mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung die schriftliche Anrufung des Vereinsrates zu. Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Beitragsarten sowie die Zahlungstermine und das Zahlungsverfahren von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt sind.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 8 Gliederung des Vereins**

- (1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Den Abteilungen bleibt es überlassen, ihre Angelegenheiten im Interesse des Vereins und im Rahmen der Satzung selbständig zu regeln.
- (2) Jede Abteilung muss einen Leiter haben.

### **§ 9 Sperrung eines Sportlers**

Der Vorstand ist berechtigt, die Sperrung eines Spielers oder Sportlers für bestimmte Zeit anzuordnen, wenn er wiederholt und nachhaltig die Regeln der sportlichen Fairness oder Disziplin verletzt.

### **§ 10 Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen**

Eine Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen ist möglich.

### **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der Vereinsausschuss
- (c) der Vereinsrat
- (d) die Mitgliederversammlung



## Satzung

### § 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen
  - (a) dem 1. Vorsitzenden
  - (b) dem 2. Vorsitzenden
  - (c) dem 3. Vorsitzenden
  - (d) dem 1. Vorstand Finanzen
  - (e) dem 2. Vorstand Finanzen
  - (f) dem Vereinsjugendleiter
- (2) Der Vereinsjugendleiter wird nach der Jugendsatzung von den Jugendlichen gewählt und erhält Sitz und Stimme im Vorstand.
- (3) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der dritte Vorsitzende, der 1. Vorstand Finanzen und der 2. Vorstand Finanzen. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### § 13 Zuständigkeit und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - (a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - (e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr (1.1.-31.12.);
  - (f) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines;
  - (g) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres;
  - (h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern; (in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen)



## Satzung

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.

(3) Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Zusammen mit dem 2. und 3. Vorsitzenden oder den Vorständen Finanzen Vorstand gemäß § 26 BGB:

- Leitung und Koordinierung der gesamten Vereinsarbeit.
- Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
- Schriftliche Genehmigung der vom Kassenwart zu bezahlenden Rechnungen.
- Überwachung der Vereinsfunktionäre.

(4) Aufgaben des 2. und 3. Vorsitzenden

- Vertretung des ersten Vorsitzenden.

(5) Aufgaben des Vorstandes Finanzen

- Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher.
- Kontrolle der Einnahmen der Beiträge und sonstigen Zuwendungen.
- Begleichung der genehmigten Ausgaben.
- Rechnungslegung (Kassen- und Jahresabschluss).

(6) Die genaue Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung gesondert geregelt.

### **§ 14 Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende sowie der 1. Vorstand Finanzen und der 2. Vorstand Finanzen (geschäftsführender Vorstand) werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vereinsjugendleiter wird nach der Jugendsatzung von den Jugendlichen gewählt und erhält Sitz und Stimme im Vorstand. Die Amtszeit des Vereinsjugendleiters ergibt sich aus der Jugendsatzung.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



## Satzung

- (4) In den Jahren mit gerader Jahreszahl wird der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der 1. Vorstand Finanzen, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende und der 2. Vorstand Finanzen gewählt.

### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch nach Bedarf einberufen werden.
- (2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Es ist eine Tagesordnung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift festzuhalten.

### **§ 16 Der Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und allen Abteilungsleitern.
- (2) Er ist für alle Beratungen von Fragen, die den Gesamtverein angehen, zuständig.
- (3) Die Abteilungsleiter können durch ihre gewählten Stellvertreter ggf. durch den Jugendleiter der Abteilung vertreten werden.
- (4) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.
- (5) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 17 Der Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus drei Mitgliedern, einem Verhandlungsleiter und zwei Beisitzern, die mindestens fünf Jahre dem Verein ohne



## Satzung

Unterbrechung angehört haben und mindestens 25 Jahre alt sein müssen.

- (2) Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung, nebst zwei Vertretern, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

### § 18 Aufgaben des Vereinsrates

- (1) Zu den Aufgaben des Vereinsrates gehört
  - (a) die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins;
  - (b) die Entscheidung über die Berufung eines aus dem Verein Ausgeschlossenen gemäß §6;
  - (c) das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen;
  - (d) Ehrungen gemäß der Ehrenordnung.
- (2) Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig.

### § 19 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied (im Sinne des §4 der Satzung) - auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.
- (3) Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
  - (a) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung;
  - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste
  - (c) Geschäftsjahr: Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - (d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
  - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;



## Satzung

- (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits die Meinung der Mitglieder einholen.

### **§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, entweder schriftlich oder durch Aushang in den Vereinskästen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

### **§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.



## Satzung

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (10) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 22 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand und auf Antrag des Vereinsrates nach Bedarf einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen bzw. auf Antrag des Vereinsrates.
- (3) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 19, 20, 21, und 22 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 24 Wahl und Aufgaben der Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.



## Satzung

- (2) Wiederwahl ist nicht möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Es ist ihre Aufgabe die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Vermögensstand des Vereins zu prüfen und die Richtigkeit, durch ihre Unterschrift auf der Jahresabrechnung, zu bestätigen.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben sie kurz über das Ergebnis zu berichten.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben jederzeit Einsicht in die gesamte Rechnungsführung des Vereins.
- (6) Sie können erforderlichenfalls beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Dem Antrag hat der Vorstand binnen drei Wochen zu entsprechen.

### **§ 25 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 21 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

### **§ 26 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Stockelsdorf, die es für die in § 2 festgelegten oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 27 Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können nur verhandelt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt und in der Tagesordnung angekündigt sind.
- (2) Die Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §21 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.



## Satzung

### § 28 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. März 2011 angepasst worden und tritt aufgrund dieses Beschlusses am 4. März 2011 in Kraft.
- (2) Mit gleicher Wirkung sind vorherige Satzungen mit allen Nachträgen und Änderungen aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, etwaige notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Stockelsdorf, 4. März 2011  
Der Vorstand